

Anlage 2 zur Sitzungsvorlage Nr. 2024/065

STADT KITZINGEN

**Satzung
über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie anderer Auszeichnungen
durch die Stadt Kitzingen****vom 02.03.1970**Inkrafttreten: 26.03.1970

- Änderungen:
1. Änderung der Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie anderer Auszeichnungen durch die Stadt Kitzingen vom 06.06.1979
Inkrafttreten: 10.06.1979
 2. Änderung der Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie anderer Auszeichnungen durch die Stadt Kitzingen vom 20.01.1982
Inkrafttreten: 30.01.1982
 3. Änderung der Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie anderer Auszeichnungen durch die Stadt Kitzingen vom 27.03.1984
Inkrafttreten: 01.04.1984
 4. Änderung der Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie anderer Auszeichnungen durch die Stadt Kitzingen vom 01.08.1988
Inkrafttreten: 04.08.1988
 5. Änderung der Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie anderer Auszeichnungen durch die Stadt Kitzingen vom 21.11.2002
Inkrafttreten: 01.12.2002

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) folgende

Verleihordnung für Ehrungen

§ 1

Die Stadt Kitzingen ehrt ihre Bürger und Einwohner sowie andere Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 2)
- b) Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach dem zu Ehrenden (§ 3)
- c) Verleihung einer Bürgermedaille (§ 4)
- d) Verleihung eines Ehrenrings mit dem Wappen der Stadt Kitzingen (§ 5)
- e) Überreichung eines Wappentellers mit dem Wappen der Stadt Kitzingen (§ 6)
- f) Überreichung des Zinnkruges, Zinnrömers und Zinnbeckers (§ 7)
- g) Empfang für einen besonders ausgezeichneten Bürger und seine Familie (§ 8)
- h) Empfang einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens aus Anlass des Besuches der Stadt Kitzingen (§ 9)

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Kitzingen lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn der zu Ehrende durch selbstloses öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat. Verdienste des Auszuzeichnenden müssen der Stadt Kitzingen unmittelbar zugute gekommen sein.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Stadtratssitzung durch den Oberbürgermeister verliehen.
Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und durch Eintragung in das Ehrenbürgerbuch.
- (3) Der Ehrenbürger ist zu allen besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
- (4) Dem Stadtrat bleibt vorbehalten, durch Beschluss im Einzelfall einen Ehrensold zu gewähren und ein Ehrengrab bereitzustellen.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ehrenbürgers vom Stadtrat widerrufen werden.

§ 3

Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach Bürgern

- (1) Die Stadt Kitzingen benennt Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur bereits Verstorbene geehrt.
- (2) Eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Platz sowie ein öffentliches Gebäude erhält nur dann den Namen eines verdienten Bürgers, wenn dieser Bürger, würde er noch leben, die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Bürgermedaille in Gold erfüllen würde.
- (3) Die nach Bürgern benannten Straßen, Plätze oder öffentliche Gebäude können durch Stadtratsbeschluss umbenannt werden, wenn Tatsachen offenkundig werden, die eine Ehrung der betreffenden Bürger nach neuerlicher Prüfung nicht mehr rechtfertigen.

§ 4

Verleihung einer Bürgermedaille

- (1) Die Stadt Kitzingen verleiht bei besonderen Anlässen eine Bürgermedaille in reinem Gold, in reinem Silber sowie in Bronze in Form einer Nachbildung des bisher ältesten im Stadtarchiv aufgefundenen Stadtsiegels.
- (2) Die Bürgermedaille in Gold wird verliehen an BürgerInnen und Personen, die mit der Stadt Kitzingen besonders verbunden sind und sich hervorragende Verdienste um das Wohl der Stadt Kitzingen erworben haben. Eine Verleihung ist insbesondere gerechtfertigt bei
 - größeren Schenkungen an die Stadt Kitzingen
 - hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen
 - außerordentlichen Verdiensten auf kulturellem Gebiet
 - langjährigem selbstlosen Wirken zum Wohle der Allgemeinheit
 - 50-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in einem Kitziinger Verein (Vorschlagsrecht aus den Vereinen)

- (3) Die Bürgermedaille in Silber wird verliehen an BürgerInnen und Personen, die mit der Stadt Kitzingen besonders verbunden sind und sich besondere Verdienste um das Wohl der Stadt Kitzingen erworben haben.

Die Bürgermedaille in Silber wird insbesondere dann verliehen, wenn die Verdienste eine Verleihung der Bürgermedaille in Gold noch nicht rechtfertigen.

Eine Verleihung der Bürgermedaille in Silber ist auch gerechtfertigt bei 40-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in einem Kitziinger Verein (Vorschlagsrecht aus den Vereinen)

- (4) Die Bürgermedaille in Bronze wird verliehen an Bürger und Personen, die mit der Stadt Kitzingen besonders verbunden sind, wenn sie sich insbesondere in den Bereichen der Industrie und der gewerblichen Wirtschaft in Kitzingen Verdienste erworben haben.

Sie wird auch verliehen für langjähriges Wirken im Dienste der Allgemeinheit.

Eine Verleihung der Bürgermedaille in Bronze ist auch gerechtfertigt, bei 25-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in einem Kitzinger Verein (Vorschlagsrecht aus den Vereinen)

- (5) Mit der Bürgermedaille wird gleichzeitig eine entsprechende Urkunde ausgehändigt.
- (6) Jährlich werden nur bis zu zwei Bürgermedaillen verliehen.
- (7) Vorschläge für die Verleihung einer Bürgermedaille können von Stadtratsmitgliedern, von den Vereinen sowie von Bürgern der Stadt Kitzingen eingereicht werden.
- (8) Die Bürgermedaille wird Eigentum der geehrten Person. Beim Ableben verbleibt die Bürgermedaille und die Urkunde bei den Erben.“
- (9) Die Verleihung von Bürgermedaillen findet im Rahmen des Neujahrsempfangs statt.

§ 5 Verleihung eines Ehrenringes mit dem Wappen der Stadt Kitzingen

- (1) Der Ehrenring der Stadt Kitzingen wird verliehen für außergewöhnlich lange und erfolgreiche Tätigkeit für die Allgemeinheit an kommunale Wahlbeamte und ehrenamtlich tätige Persönlichkeiten (z.B. Stadträte). Die Verleihung erfolgt nach 15-jähriger Tätigkeit.
- (2) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Mit dem Ehrenring wird gleichzeitig eine entsprechende Urkunde ausgehändigt.
- (4) Der Ehrenring wird Eigentum der geehrten Person. Beim Ableben verbleibt der Ehrenring und die Urkunde den Erben.

§ 6 Überreichung eines Wappentellers mit dem Wappen der Stadt Kitzingen

Ein Wappenteller in Zinn überreicht als Ehrengabe an verdiente Persönlichkeiten zum Andenken an die Stadt Kitzingen.

Insbesondere kann er verliehen werden:

Mitgliedern der Bundes- oder Staatsregierung, Bundes- und Landtagsabgeordneten, Landräten u.a., die sich um Kitzingen verdient gemacht haben,

Stadträten zum 60. Geburtstag nach mindestens 6-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im Stadtrat, soweit eine höhere Ehrung nicht erfolgen kann,

verdiente Persönlichkeiten beim Weggang von Kitzingen, Rektoren, Schulräten und Geistlichen anlässlich der Pensionierung, Amtsleitern der Stadt Kitzingen beim Ausscheiden aus dem Dienst, Persönlichkeiten der Stadt Kitzingen aus Anlass eines runden Geburtstages (ab 60. Geburtstag).

§ 7

Überreichung des Zinnkruges, Zinnrömers und Zinnbechers

a) Zinnkrug:

Der Zinnkrug wird an Stadträte bei ihrem Ausscheiden nach mindestens 12-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im Stadtrat überreicht.

b) Zinnrömer:

Der Zinnrömer wird an Stadträte bei ihrem Ausscheiden nach mindestens 6-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im Stadtrat überreicht.

c) Zinnbecher:

Der Zinnbecher wird an Stadträte bei ihrem Ausscheiden nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit unter 6 Jahren im Stadtrat überreicht.

§ 8

Empfang für einen besondere ausgezeichneten Bürger und seine Familie

Ein mit dem Großen Bundesverdienstkreuz, dem Bayerischen Verdienstorden oder der Bürgermedaille in Gold ausgezeichneten Kitzinger Bürger wird durch einen Empfang der Stadt Kitzingen geehrt.

§ 9

Empfang zu Ehren einer hohen Persönlichkeit des öffentlichen Lebens

Hochgestellte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Politiker, Künstler, Wissenschaftler, kirchliche Würdenträger, welche die Stadt Kitzingen besuchen, werden durch einen Empfang der Stadt Kitzingen geehrt.

§ 10

Vorschlagsrecht für Ehrungen

- (1) Der Oberbürgermeister und die Stadträte können Personen vorschlagen, die mit einer der Verleihordnung für Ehrungen vorgesehenen Auszeichnung bedacht werden sollen.
- (2) Vorschläge über Ehrungen können auch von Einwohnern der Stadt Kitzingen eingereicht werden; die Vorschläge sind zu begründen.

§ 11

Entscheidungsrecht über vorgeschlagene Ehrungen

- (1) Das Ehrenbürgerrecht, die Bürgermedaille und der Ehrenring der Stadt Kitzingen können nur aufgrund eines Stadtratsbeschlusses verliehen werden. Ebenso ist

für die Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach dem zu Ehrenden ein Beschluss des Stadtrates erforderlich.

- (2) Die Entscheidung über die Überreichung des Wappentellers mit dem Wappen der Stadt Kitzingen trifft der Oberbürgermeister.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.